

Hauptsatzung in der vom Rat beschlossenen Form:

Hauptsatzung der Stadt Neuwied

Aufgrund der §§ 18 Abs. 4, 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. August 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Beigeordnete und Bildung von Geschäftsbereichen

§ 1 – Zahl und Rechtsstellung der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Diese beiden Beigeordnetenstellen werden hauptamtlich verwaltet.

§ 2 – Bildung von Geschäftsbereichen

Für die Verwaltung werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

II. Einrichtung von Ortsbezirken

§ 3 – Ortsbezirke

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden auf der Grundlage der Einteilung der Stimmbezirke zur Wahl des Stadtrats vom 13.06.1999 die folgenden Ortsbezirke gebildet:

01. Heimbach-Weis
02. Feldkirchen
03. Irlich
04. Engers
05. Oberbieber
06. Niederbieber
07. Gladbach
08. Torney
09. Segendorf
10. Rodenbach
11. Block
12. Altwied

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Heimbach-Weis	10 Mitglieder
Ortsbeirat Feldkirchen	8 Mitglieder
Ortsbeirat Irlich	8 Mitglieder
Ortsbeirat Engers	8 Mitglieder
Ortsbeirat Oberbieber	8 Mitglieder
Ortsbeirat Niederbieber	8 Mitglieder
Ortsbeirat Gladbach	6 Mitglieder
Ortsbeirat Torney	4 Mitglieder
Ortsbeirat Segendorf	4 Mitglieder
Ortsbeirat Rodenbach	4 Mitglieder
Ortsbeirat Block	4 Mitglieder
Ortsbeirat Altwied	4 Mitglieder

§ 4 – Zuständigkeiten und Rechte der Ortsbeiräte; Übertragung von Angelegenheiten des Rates auf Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte haben die Aufgabe, durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung die Belange des Ortsbezirks zu vertreten und den Stadtrat und die Verwaltung zu unterstützen.
- (2) Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrats anzuhören.
- (3) Die Ortsbeiräte sind insbesondere zu hören:
- zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
 - bei der Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirkes,
 - bei Errichtung, wesentlichen Erweiterungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk,
 - bei Errichtung, Aufhebung und Veränderung von verkehrsberuhigten Zonen im Ortsbezirk,
 - zu Einwohneranträgen, die Angelegenheiten des Ortsbezirkes betreffen (§ 17 Abs. 7 Gemeindeordnung).
- (4) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Aufgaben im jeweiligen Ortsbezirk im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zur abschließenden Entscheidung übertragen:
- Gestaltung und Pflege des Ortsbildes,
 - Gestaltung und Pflege der Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Brunnen und Denkmäler im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Benehmen mit der Verwaltung,
 - Verwendung von Spenden entsprechend dem Spendenzweck,
 - Festlegung von Containerstandorten,
 - Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Benehmen mit der Verwaltung,

- Vergabe der Plätze an Marktbesucher und Schausteller, soweit nicht als Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt,
 - Durchführung und Unterstützung von Festen, die sich im Wesentlichen auf den Ortsbezirk beziehen,
 - über die Teilnahme an Wettbewerben des Kreises und des Landes im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (5) Aufgrund der Zuständigkeit aus Abs. 4 wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen, sowie anderer Fachlieferungen und Leistungen, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften *1), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel *2) des jeweiligen Ortsbezirks dem jeweiligen Ortsbeirat übertragen.
Insofern hat die Verwaltung die Beschlüsse der Ortsbeiräte auszuführen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht.
- (6) Der Stadtrat kann unabhängig von den Zuständigkeiten der Ortsbeiräte Angelegenheiten an sich ziehen. Er ist an Beschlüsse eines Ortsbeirates nicht gebunden.

-
- *1) Einschlägige Vorschriften sind u.a.:
- Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats;
 - Dienstanweisung der Stadt Neuwied über die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen“, in der jeweils geltenden Fassung;
 - VOB;
 - VOL;
 - HOAI;
 - VOF.

Den Ortsbeiräten obliegt die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen. Bezugnehmend auf § 47 Abs. 1 Nr. 2 GemO, obliegt die Ausführung der Beschlüsse dem Oberbürgermeister der Stadt Neuwied.

Gem. § 49 Abs. 1 GemO bedürfen Verpflichtungserklärungen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/n Oberbürgermeister/in der Stadt Neuwied oder einem/r zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem/r ständigen Vertreter/in unterzeichnet sind.

- *2) „... im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Ortsbezirk“, bezieht sich auf die Aufteilung der Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung des Stadtratsbeschlusses „Investitionsbudget für Maßnahmen in den Ortsteilen“ vom 23.05.2002.
-

III. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 5 - Form und Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung (Ausgabe Neuwied).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Verwaltungsgebäude in der Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung bekannt gemacht. In diesem Fall wird auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Auslegungsfrist mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht möglich, so erfolgt sie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes in der Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in anderer, einer ausreichenden Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Satzungen und andere Anordnungen treten, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

IV. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

§ 6 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der monatliche Grundbetrag beträgt 10 % der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 (Höchstbetrag für Gemeinden von mehr als 20.000 Einwohner) KomAEVO vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird einem Ratsmitglied der durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende nachgewiesene Lohnausfall voll bzw. der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag bis maximal 25 € ersetzt.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Ausgleich für den glaubhaft versicherten Nachteil bis zu einer Höhe von 25 € gewährt.

- (4) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung. Diese darf insgesamt die Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht übersteigen, die prozentuale Aufteilung auf mehrere Stellvertreter ist der Verwaltung von den Fraktionen ggf. mitzuteilen.

§ 7 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 – Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 – Entschädigung für Mitglieder des Ältestenrats, der Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Den Mitgliedern des Ältestenrates, der Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen wird, soweit sie vom Stadtrat gewählt oder eingerichtet, vom Oberbürgermeister bestellt oder aus der Mitte eines Ausschusses i. S. von § 44 GemO bestimmt wurden, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € gewährt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 – Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

§ 12 – Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuwied

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) des ehrenamtlichen Wehrleiters und seines Stellvertreters,
 - b) der ehrenamtlichen Wehrführer und der Führer mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführer vergleichbar sind sowie deren Stellvertreter,
 - c) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - d) des Jugendfeuerwehrwarts und
 - e) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

bemisst sich nach den Höchstsätzen, die sich aus den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 – im Übrigen in der jeweils geltenden Fassung – ergeben.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte entspricht dem Betrag, der den Führern mit Aufgaben, die denen der Wehrführer vergleichbar sind, nach Absatz 1, Buchstabe b) gezahlt wird.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der ständigen Bereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuwied wird auf den Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzt.

§ 13 – Entschädigung für die Wahrnehmung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten

Wer, ohne Ehrenbeamter zu sein, ein gemeindliches Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wahrnimmt, erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

V. Bildung eines Ältestenrates

§ 14 – Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat gemäß § 34 a Gemeindeordnung. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung.

VI. Übertragung von Angelegenheiten des Rates auf Ausschüsse

§ 15 – Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Dem Dezernatsausschuss I werden zur Beschlussfassung übertragen:
 - a) Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 100.000 €, soweit nicht nach Absatz 2 der Dezernatsausschuss II b (Ausschuss für Immobilien, Hochbau und Vergabe) zuständig ist,
 - b) Die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einem Betrag von 16.000 €,
 - c) Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben erheblichen Umfangs bis zu 26.000 €.
- (2) Dem Dezernatsausschuss II b wird die Verfügung über unbewegliches Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 100.000 € übertragen.
- (3) Für Verfügungen über Gemeindevermögen unter 5.000 € bedarf es keines Beschlusses für die Verwaltung.

VII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 16 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 22.09.2004, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29.07.2008, außer Kraft.

Neuwied, 31. August 2009
gez.

(Roth)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 31.08.2009.

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), in seiner Sitzung am 25. März 2010 die folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 31.08.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Form und Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 11. Mai 2010
gez.

(Roth)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.